

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg -Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.01.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	935.200	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.021.000	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-85.800	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-85.800	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-85.800	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	918.000	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	849.100	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	68.900	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.700	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.700	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-30.000	EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	30.200	EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.704.000 EUR

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

### **§ 6 Amtsumlage**

nicht belegt

### **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.189.780,72	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.298.080,72	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.023.180,72	EUR

### **§ 9 Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO -Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
- Aufwendungen im Produkt Wasser - und Bodenverbände

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO -Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO -Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.01.2019 erteilt.

**Der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde nur in Höhe von 1.457.000,00 € genehmigt.**

Bandelin, den 10.01.2019



von Behren  
Bürgermeisterin

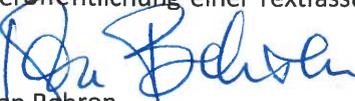


**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M -V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.01.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern -Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.02.2019 bis 14.03.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 08.02.2019  
Veröffentlichung einer Textfassung am 13.03.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 03/2019



von Behren  
Bürgermeisterin